

Name der Gesellschaft:
Königshulder Stahl= und Eisenwaaren=Fabrik.

会社名：
ケーニヒスフルド鉄鋼製品工場

認可年月日：
1855.03.26.

業種：
鉍山精錬

掲載文献等：
Außerordentliche Beilage zu Nr.20 des Amtsblattes der Regierung
zu Breslau pro 1855, Jg.1855, SS.149-154.

ファイル名：
18550326KSEWF_ALL.pdf

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 20 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1855.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 26. März d. J.:

Privilegium vom 22. November

Nachdem die Mitglieder der auf Grund des landesherrlichen Privilegium vom 22. November 1790 unter der Benennung: „Königlich Privilegierte Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik“ zusammengetretenen Gesellschaft sich zur Errichtung einer Aktien-Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1843 vereinigt haben, will Ich auf Grund dieses Gesetzes und in Verfolg Ihres Berichtes vom 13. März d. J. die Bildung der gedachten Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik“ genehmigen und die in den anliegenden notariellen Akten vom 2. und 3. August und vom 14. September 1854 verkauften revidirten Statuten mit folgenden Maßgaben bestätigen:

- 1) Der nach der Bestimmung des § 2 zur Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht zu bestellende Kommissarius hat das Recht, nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.
- 2) Alle von der Gesellschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die im § 21 bezeichneten oder die an deren Stelle tretenden öffentlichen Blätter.
- 3) Die Dauer der Gesellschaft (§ 29) ist von jetzt an auf fünfzig Jahre beschränkt. Die Verlängerung dieser Dauer kann in einer, zu diesem Zweck berufenen General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 26. März 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 14. April 1855.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Ausfertigung.

IV. 3765.

die Befugniß einer juristischen Person in dem Umfange zu erwerben, wie ihn das Gesetz über die

Revidirtes Statut der Königshulder Stahl- und Eisen-Waaren-Fabrik.

Auf Grund eines am 9. November 1790 errichteten, mittelst Allerhöchsten Privilegii vom 22. November 1790 bestätigten Sozietäts-Vertrages ist unter der Benennung „der Königlich Privilegirten Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik,“ eine Aktien-Gesellschaft zusammgetreten, deren Zweck darauf gerichtet ward, zu Königshuld in Oberschlesien Anlagen zur Fabrikation von Eisen- und Stahl-Waaren zu errichten und die gewonnenen Fabrikate im Handel zu verwerthen. Da die Bestimmungen dieses Gesellschafts-Vertrages den im Laufe der Zeit veränderten Verhältnissen nicht mehr als genügend und passend befunden worden und der Gesellschaft vornehmlich daran gelegen ist, die Eigenschaften und die Befugniß einer juristischen Person in dem Umfange zu erwerben, wie ihn das Gesetz über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 bezeichnet, so ist der Gesellschafts-Vertrag einer Revision und anderweitigen Redaktion unterworfen und ein neues Gesellschafts-Statut in nachstehender Fassung von sämmtlichen Interessenten vereinbart worden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Konstituierung der Aktien-Gesellschaft.

Firma und Zweck.

§ 1. Die bisher unter der Firma: „Königlich Privilegirte Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik“ bestehende Gesellschaft konstituirt sich hierdurch als Aktien-Gesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 mit denjenigen Attributen und Befugnissen, wie sie jenes Gesetz und dies Statut bezeichnen.

Sie führt vom Tage der Bestätigung dieses Statuts ab die Firma: „Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik.“

Sie ist in jeder Beziehung den Vorschriften des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 unterworfen.

Ihr Zweck bleibt der bisherige, nämlich darauf gerichtet, auf den ihr gehörigen, zu Königshuld in Oberschlesien belegenen, sowie auf ferner daselbst zu errichtenden Fabrikationsstätten Eisen- und Stahlwaaren zu erzeugen und dieselben im Handel zu verwerthen.

Domizil und Gerichtsstand.

§ 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Breslau. Die staatliche Aufsicht über dieselbe führt die Königliche Regierung zu Breslau nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Circular-Befugung vom 8. Juni 1852. Dieselbe ist befugt, durch einen in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Oppeln zu bestellenden Kommissarius auch von den Etablissemens, Anstalten und Kasernen der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen.

Der persönliche Gerichtsstand der Gesellschaft ist das Stadtgericht zu Breslau; sie ist jedoch verpflichtet, als Beklagte auch vor denjenigen Gerichten Recht zu nehmen, in deren Bezirken ihre Etablissemens liegen.

Gesellschafts-Fonds.

§ 3. Das für das Unternehmen angelegte Grund-Kapital der Gesellschaft beläuft sich auf 120,000 Thlr., welches in dem Werthe der ihr gehörigen Grundstücke, Inventarien, Vorräthe an Materialien und Waaren liegend, durch 300 Nominal-Aktien, à je 400 Thlr., dargestellt wird.

Aktien.

§ 4. Diese Aktien sollen auf den Namen der Gesellschafter, eines Jeden so viele, als sein Antheil ausmacht, nach dem anliegenden Schema Lit. A. und auf gesetzlichen Stempeln, mit der Unterschrift des Gesellschafts-Vorstandes versehen, in laufenden Nummern von 1 bis 300 ausgefertigt und gegen Rückgabe der bei Gründung der Gesellschaft ausgegebenen Aktien den Interessenten verabsolgt werden.

Aktionaire.

§ 5. Die Aktionaire müssen christlichen Glaubens und mindestens zwei Drittel derselben solche hiesige Gewerbetreibende sein, welche zum Handel mit kaufmännischen Rechten befugt sind.

Jeder Aktionair nimmt an dem Gewinne und Verluste bei dem Unternehmen verhältnismäßig nach dem Betrage seiner Aktien Theil.

Für den etwaigen Verlust haften die Aktionaire nur mit ihren Aktien und dem Vermögen der

Aktien-Gesellschaft. Sie sind nicht verpflichtet, mit ihrem sonstigen Vermögen den etwaigen Verlust zu decken, auch nicht verbunden, weitere Zuschüsse zu dem Unternehmen zu leisten.

Kein Aktionair darf mehr als 20 Aktien besitzen.

Aktienbuch.

§ 6. Jede Aktie erhält in dem von dem Gesellschafts-Vorstande geführten Aktienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Wohnort und Stand des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthums-übergänge von Aktien eingetragen werden. Nur die aus diesem Aktienbuche konstatirten Inhaber der Aktien werden als Mitglieder der Gesellschaft erachtet.

Veräußerung und Vererbung.

§ 7. 1) Das aus dem Besitze einer Aktie entspringende Recht ist untheilbar, so daß dasselbe nur seinem ganzen Betrage nach veräußert und vererbt werden kann.

2) Sollte der Erbe nach § 5 des Statuts zum Besitze der Aktie nicht berechtigt sein, so ist er gehalten, dieselbe binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers an einen qualifizirten Dritten zu übertragen. Desgleichen müssen mehrere Erben binnen derselben Frist das Eigenthum der Aktie an einen qualifizirten Miterben oder Dritten übertragen. Sollten der Erbe, resp. die mehreren Erben, dieser Bestimmung nicht nachkommen, so ist der Vorstand berechtigt, die Aktie durch einen vereideten Makler an der Börse verkaufen zu lassen. Der Erlös wird sodann dem Erben oder resp. den Erben gegen Herausgabe der Aktie verabfolgt. Wird die Herausgabe der Aktie verweigert, so ist der Vorstand befugt, dieselbe zu annulliren und auf den Namen des Käufers eine neue Aktie auszufertigen.

3) Zu jeder Uebertragung des Eigenthums an einer Aktie ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

4) Der Veräußerer einer Aktie scheidet aus der Gesellschaft aus und an seine Stelle tritt der Erwerber in dieselbe ein.

Verlust einer Aktie.

§ 8. Wird der Verlust einer Aktie dem Vorstande angezeigt, so muß der angebliche Verlierer nachweisen, daß das Eigenthum von dem aus dem Aktienbuche konstatirten Inhaber auf ihn übergegangen sei, worauf eine neue Aktie unter derselben Nummer auf seinen Namen ausgefertigt wird.

Sollte ein Dritter als Eigenthums-Prätendent sich melden, so kann vor gerichtlicher Entscheidung die auf die Aktie fallende Dividende nicht verabfolgt werden.

B. Von der Bilanz, dem Reserve-Fonds und den Dividenden.

Jährliche Bilanz.

§ 9. Am Ende des Monats Juni jeden Jahres wird die Rechnung der Sozietät geschlossen und eine Bilanz über den Vermögensstand der Gesellschaft gezogen. Diese Bilanz wird im Allgemeinen nach den Prinzipien angelegt, welche für die Buchführung bei kaufmännischen, mit Fabrikanlagen verbundenen Geschäften gelten. Es sind hierbei insbesondere folgende Vorschriften zu befolgen:

- I. Am letzten Juni jeden Jahres wird Inventarisirung des Vermögens der Gesellschaft und der Abschluß der kaufmännisch geführten Bücher veranlaßt.
- II. In der Bilanz wird unter der Rubrik „Aktiva“ der Aktivbestand des Vermögens aufgeführt, mithin der baare Kassenbestand, die au porteur laufenden Effekten, der Gesamtwertb aller Liegenschaften, Inventariestücke und Utensilien, der Vorräthe aller rohen und fabrizirten Materialien und der ausstehenden Forderungen.
Unter der Rubrik „Passiva“ werden das aus den Aktien-Einzahlungen gebildete Grundkapital, so wie die Schulden der Gesellschaft, wohin auch die etwa noch unberichtigten Dividenden früherer Jahre gehören, und der Reservefonds zusammengestellt.
- III. Die unter die Rubrik „Aktiva“ zu stellenden Positionen müssen den aus den Büchern sich ergebenden Totalbeträgen der einzelnen, nach Maßgabe der Inventarisirung und der Abschreibungen regulirten Konti's entsprechen. Die für bloße Reparaturen von Liegenschaften und Inventariestücken verauslagten Kosten gehören ohne Unterschied zu den laufenden Ausgaben, der Betrag der betreffenden Konti's wird mithin nicht in die Bilanz aufgenommen.
- IV. Aus der Vergleichung der Totalsumme der Rubriken „Aktiva und Passiva“ ergibt sich, je nachdem die erstere die letztere oder die letztere die erstere übersteigt, der Gewinn oder Verlust des verfloßenen Geschäftsjahres.

Der Gewinn wird nach Maßgabe des § 11 vertheilt, der Verlust aber in die Bilanz des künftigen Jahres unter der Rubrik „Passiva“ aufgeführt.

Reserve-Fonds.

§ 10. Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes verbleibt, wird alljährlich ein nach pflichtmäßigem Ermessen von dem Gesellschafts-Vorstande, mindestens aber auf 500 Thlr. festzusetzender Betrag zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet. Dieser Fonds ist dazu bestimmt, Ausgaben, welche durch Baulichkeiten, ungewöhnliche Umstände und Zufälle herbeigeführt werden, zu bestreiten.

Dividende.

§ 11. Der reine Gewinn, welcher nach Abzug des § 10 gedachten Betrages verbleibt, wird als Dividende gleichmäßig unter die Aktionaire vertheilt.

Die Dividende wird den Aktionairen bekannt gemacht und im Monat Dezember jeden Jahres an den Produzenten der hierüber von dem Inhaber der Aktie ausgestellten Quittung verabfolgt. Der Vorstand ist zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Legitimation des Produzenten der Quittung zu prüfen.

C. Von dem Gesellschafts-Vorstande und den Direktoren.

Bildung des Vorstandes.

§ 12. Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern, welche auf die im § 27 bezeichnete Weise gewählt werden und in Breslau ihren Wohnsitz haben müssen.

Funktion.

§ 13. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach Außen hin in allen Verhandlungen mit dritten Personen und Behörden, auch in solchen Fällen, in denen nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist. Er leitet sämtliche innere Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen sowie die Beschlüsse der General-Versammlungen in Ausführung, wählt die Gesellschafts-Beamten, verwaltet das Gesellschafts-Vermögen und setzt die Höhe der Dividenden fest.

Von den Direktoren.

§ 14. Der Vorstand erwählt aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit zwei Direktoren, um zur Vertretung dieser Direktoren in Behinderungsfällen für jeden derselben einen Stellvertreter. Die Direktoren, und in Behinderungsfällen derselben ihren Stellvertretern, ist die gemeinschaftliche spezielle Leitung des Fabrikbetriebes und des kaufmännischen Geschäftsbetriebes übertragen. Die Direktoren und bei deren Behinderung ihre Stellvertreter, sind die Prokuristen der Gesellschaft, und vertreten beide Direktoren gemeinschaftlich, und in Behinderungsfällen ein Direktor und ein Stellvertreter oder beide Stellvertreter, nicht also Jeder von ihnen allein, dieselbe in dem Umfange, welchen das Gesetz für unumschränkte Disponenten (Faktoren) eines Handelsgeschäftes vorschreibt. § 501. Tit. 8. Theil II. A. E. R. Diese statutarische Bestimmung vertritt die Stelle der Procura.

Die Remuneration der Direktoren und ihrer Stellvertreter wird durch den Gesellschafts-Vorstand festgestellt.

Vorsitzender.

§ 15. Die Direktoren (§ 14) führen in den Sitzungen des Vorstandes und in den General-Versammlungen alternirend den Vorsitz und vertreten sich hierin gegenseitig für Behinderungsfälle. In Behinderungsfällen beider treten ihre Stellvertreter für sie ein. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen des Vorstandes und leitet die Verhandlungen.

Versammlungen.

§ 16. Der Vorstand muß, so oft es nöthig ist, mindestens aber jeden Monat einmal zur Berathung zusammenkommen. In diesen Versammlungen sind die Direktoren über die Lage des Unternehmens Bericht zu erstatten verpflichtet.

Gültige Beschlüsse erfordern die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern und werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Ueber jede Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen.

Amtsdauer und Austritt.

§ 17. Die Amtsdauer des Vorstandes ist eine dreijährige, dergestalt, daß alle drei Jahre eine Neuwahl des gesammten Vorstandes stattfindet.

Jedes Mitglied kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein bei Aufgebung des Wohnsitzes in Breslau, Einstellung der Zahlungen und Verlust der Dispositionsfähigkeit.

Einzelne Sakenzen.

§ 18. Bei Sakenzen, welche im Laufe der dreijährigen Amtsdauer eintreten, erfolgt der Ersatz aus der Zahl der Aktionaire durch die Wahl des Vorstandes. Die auf diese Weise Eintretenden nehmen ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung ein, in welcher alsdann eine definitive Neuwahl für den Rest der laufenden dreijährigen Periode stattfindet.

Legitimation.

§ 19. Die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes, sowie insbesondere der beiden Direktoren, wird durch ein auf Grund der betreffenden Wahlverhandlungen ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest festgestellt, welches diejenigen Personen bezeichnet, die als Mitglieder den Vorstand bilden und welche von ihnen das Amt eines Direktors und Stellvertreters bekleiden. Den Nachweis, daß der Vorstand innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handle, ist derselbe gegen dritte Personen niemals zu führen verpflichtet. Derselbe verbindet daher durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbeding.

Zu schriftlichen Verpflichtungen und Vollmachten, welche nicht in das Ressort der Direktoren (§ 14) fallen, und von diesen Letzteren daher abzugeben sind, ist die Zuziehung und Unterschrift von sechs Vorstandes-Mitgliedern erforderlich und ausreichend.

D. Von den General-Versammlungen.

Berufung.

§ 20. Die General-Versammlungen werden in Breslau abgehalten und von dem Vorstände einberufen.

Art der Einladung.

§ 21. Die Berufung der Aktionaire zu den ordentlichen wie außerordentlichen Versammlungen erfolgt durch öffentliche Bekanntmachungen, welche zweimal in den Staats-Anzeiger, in die Breslauer und in die Schlesiſche Zeitung dergestalt zeitig inserirt werden müssen, daß die zweite Insertion mindestens drei Tage vor dem Termine stattfindet. Der Königlichen Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, die Bestimmung dieser Blätter nach Bedürfniß zu ändern.

Ordentliche General-Versammlungen.

§ 22. Dieselben finden jährlich in dem zehnten oder elften Kalendermonate des Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlusnahme sind:

- 1) Erstattung des Berichtes der Direktoren über den Gang und die Lage des Unternehmens und die Geschäfte des verflossenen Jahres;
- 2) Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses;
- 3) Wahl einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission, welche die Bücher und den Rechnungs-Abschluß zu prüfen hat;
- 4) Ertheilung von Dechargen über die gelegten Rechnungen;
- 5) Wahl der neu-eintretenden Mitglieder des Vorstandes;
- 6) Beschlusnahme über diejenigen Anträge, welche von dem Gesellschafts-Vorstande, den Direktoren oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Außerordentliche General-Versammlungen.

§ 23. Dieselben finden in allen Fällen statt, in denen der Vorstand sie für nöthig erachtet, oder wenn ihre Berufung von mindestens einem Drittheile der Aktionaire, nach der Anzahl der Aktien berechnet, unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Bezeichnung des Gegenstandes.

§ 24. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn:

- 1) über Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung,
 - 2) über Abänderung des Gesellschafts-Statutes,
 - 3) über Auflösung der Gesellschaft im Falle des § 30,
 - 4) über wichtige Veränderungen mit dem Etablissement,
 - 5) über Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken
- ein Beschlus gefaßt werden soll.

Stimmrecht.

§ 25. In der General-Versammlung kann jeder Aktionair erscheinen, der in dem Aktienbuche ein-

getragen steht. — Der Inhaber von einer bis fünf Aktien hat eine Stimme, der Inhaber von sechs bis zwölf Aktien hat zwei Stimmen, und der Inhaber von dreizehn bis zwanzig Aktien drei Stimmen.

Handlungshäuser können durch ihre Procuraträger, selbst wenn diese nicht Aktionäre sind, vertreten werden. Minderjährige und Ehefrauen mit gleicher Nachgabe durch ihre Vormünder resp. Ehemänner.

Mehrere Eigenthümer von Aktien können sich in den General-Versammlungen durch Einen Bevollmächtigten vertreten lassen, jedoch in die Person desselben nicht mehr als 3 Stimmen vereinigen. Die Stimmen, welche dem Bevollmächtigten für seine Person zustehen, sind in diesen 3 Stimmen mitbegriffen.

Gang der Verhandlung.

§ 26. Nach § 15 leitet Einer der Direktoren und in deren Behinderung Einer ihrer Stellvertreter als Vorsitzender die General-Versammlung, welche ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit fasst. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Zu Beschlüssen, durch welche

- her fap. 1) eine Abänderung des Statuts,
2) die Auflösung der Gesellschaft

bewirkt werden soll, sind mindestens zwei Dritttheile der vertretenen Stimmen und außerdem die landesherrliche Bestätigung erforderlich.

Verfahren bei Wahlen.

§ 27. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes erfolgen durch Stimmzettel, und zwar nach der durch die Anzahl der Stimmen konstatirten Stimmen-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Jeder Stimmzettel muß von dem Stimmenden unterschrieben und die von ihm vertretene Stimmenzahl beigefügt werden.

Sollte ein gewähltes Mitglied des Vorstandes die Wahl ausschlagen, was angenommen wird, wenn auf die hierauf bezügliche Anfrage binnen acht Tagen keine zusagende Antwort erfolgt, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

Protokoll.

§ 28. Ueber die Verhandlungen jeder General-Versammlung wird ein Protokoll, gerichtlich oder notariell, aufgenommen und dasselbe von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und fünf sonstigen Aktionären unterschrieben.

E. Von der Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

Dauer.

§ 29. Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Auflösung.

§ 30. Eine Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer unter Angabe des Gegenstandes ausdrücklich berufenen General-Versammlung beschlossen werden, und zwar erfordert der Beschluß zu seiner Rechtsgültigkeit die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Anwesenden.

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so wird gleichzeitig das Verfahren für die Liquidation des Unternehmens festgesetzt.

Schema Lit. A.

M.

Aktie

der Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik
über

Vierhundert Thaler Preuß. Courant.

Der Eigenthümer dieser Aktie Herr _____ nimmt in Gemäßheit des
am _____ von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statutes verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der unter der Firma:
„Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik“
gegründeten Aktien-Gesellschaft.

Breslau, den _____

Der Gesellschafts-Vorstand.

Aktienbuch Fol. _____

(Unterschrift.)

Druck von Graf, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.